

Zustellungen werden
nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit erteile ich, _____

**dem Rechtsanwalt
Jürgen Wardezki,
Kehler Str. 16/1, 76437 Rastatt
Tel.: 0 72 22 / 3 78 67 Fax: 0 72 22 / 3 97 84**

in Sachen: _____

wegen: _____

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt Herrn Rechtsanwalt Wardezki zu meiner Verteidigung und Vertretung bei allen Erklärungen im Vorverfahren und in allen Instanzen, insbesondere auch in Fällen meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht umfasst dabei vor allem folgende Rechte:

1. Auftreten in öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung.
2. Handeln in allen Instanzen als Verteidiger und Vertreter.
3. Erteilung von Untervollmacht.
4. Übertragung der Verteidigung an Rechtsreferendare (§ 139 StPO).
5. Einlegung, Beschränkung und Rücknahme des Einspruchs, Verzicht auf den Einspruch.
6. Einlegung von Rechtsmitteln.
7. Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Verzicht auf Rechtsmittel.
8. Stellung von Anträgen in Wiederaufnahmeverfahren.
9. Stellung und Rücknahme prozessualer Anträge.
10. Stellung oder Rücknahme von Anträgen auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
11. Entgegennahme von Zustellungen aller Art, insbesondere von Urteilen und Beschlüssen.
12. Entgegennahme von Geldern, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Urkunden usw. im Rahmen des Verfahrensganges.
13. Einsichtnahme in Akten.
14. Stellung, Rücknahme und Beschränkung von Anträgen in Vollstreckungsverfahren.
15. Antragstellung und sonstige Maßnahmen in Gnadeverfahren.

Rastatt, den
Ort, Datum

Unterschrift

Mandatsbedingungen

Die geltende Rechtslage macht es unumgänglich, wesentliche Einzelheiten des Mandatsverhältnisses konkret zu regeln. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung begründet **kein** Mandatsverhältnis mit der Kanzlei Wolf-Wardezki & Wardezki.

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung entsprechend den §§ 49 b V BRAO, 2 I RVG nach dem Gegenstandswert.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Arbeitssachen in I. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
3. Der Auftraggeber hat Kosten und Auslagen auch dann zu zahlen, wenn diese vom Gericht nicht als erstattungsfähig angesehen werden, für die Vertretung aber sinnvoll waren. Hierzu gehören insbesondere Abschriften und Mehrfertigungen. Für jede gefertigte Kopie wird 0,50 Euro berechnet. Für die Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bevollmächtigten ist diesen die Wahl des Verkehrsmittels freigestellt. Das Kilometergeld bei Benutzung eines eigenen PKW beträgt 0,60 Euro. Das Abwesenheitsgeld beträgt für jede angefangene Stunde der Abwesenheit 75,00 Euro, soweit nichts anderes vereinbart. Im Übrigen sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen
4. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, zum Widerruf von Vergleichen oder zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen nur dann verpflichtet, wenn sie einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten, diesen angenommen haben und notwendige Gerichts- oder sonstige Kostenvorschüsse geleistet wurden. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, aus Eigenmitteln derartige Kosten zu verauslagen.
5. Die Haftung der Rechtsanwälte wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 500.000,- Euro pro Angelegenheit beschränkt, Für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
6. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegen Gegner oder Dritte werden in Höhe der Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte an diese abgetreten. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung durch Übernahme des Mandats an. Die Abtretung darf offengelegt werden.
7. Eingehende Geldbeträge können von den Rechtsanwälten vorab auf Vergütungsansprüche und Auslagen verrechnet werden. Die Anwälte sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
8. Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen die Rechtsanwälte beträgt 3 Jahre ab Entstehen des Anspruchs. Sie endet spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages (§ 51 b BRAO)
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Mandatsverhältnis unabhängig von der Eintrittspflicht (Kostenübernahme) einer etwaig bestehenden Rechtsschutzversicherung zustande kommt. Soweit dies für die Auftragserteilung maßgeblich sein sollte, hat der Auftraggeber eine Kostenübernahme vorab selbst mit seiner Versicherung zu klären.
Für die über ein erstes Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers sich hinausgehende Korrespondenz kann der Bevollmächtigte einen pauschalen Aufwendungsatz von 50,- Euro berechnen.
10. Mir ist bekannt, dass das Medium Internet durch seine technische Beschaffenheit keine vollständige Sicherheit in Bezug auf die Geheimhaltung der übermittelten Daten und Informationen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritten bietet. Ich entbinde daher bis auf Widerruf die Rechtsanwälte hinsichtlich der Kommunikation über das Internet von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht, soweit eine Verletzung auf solchen technischen Fehlleistungen beruht. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwälte über das Internet im Rahmen des Mandats mit Dritten kommunizieren.

Insbesondere erkläre ich mich damit einverstanden, dass die weitere Korrespondenz per E-Mail erfolgt.

An folgende E-Mail-Adresse darf die ausschließliche Übersendung der gesamten Korrespondenz erfolgen:

E-Mail-Adresse: _____

Zur Kenntnis genommen und einverstanden

Rastatt,

Ort, Datum

Unterschrift

BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VV = Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 II RVG)